



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler

Die GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") bietet die Plattform "GiroCheckout", über die beispielsweise verschiedene elektronische Dienste zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Händlern und ihren Kunden im Internet genutzt werden können, an (nachfolgend "Plattform").

### 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sowie die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen („Datenschutz-AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen GiroSolution und dem Händler im Rahmen der Inanspruchnahme von Bezahlverfahren, Verifikations- und Mehrwertdiensten sowie die Nutzung der Plattform. Soweit der Händler einzelne Bezahlverfahren und/oder Verifikations- und Mehrwertdienste gemäß dem Auftragsblatt nutzt, finden für diese die jeweils maßgeblichen besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Besondere AGB") Anwendung.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Händler werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzung der Plattform und der jeweils vereinbarten Bezahlverfahren sowie Verifikations- und Mehrwertdiensten, ist nur Händlern gestattet, die selbst Webshops für ihre Kunden im Internet betreiben oder durch einen Dritten in Deutschland betreiben lassen. Zudem ist die Nutzung nur Unternehmern und den von den Unternehmern bevollmächtigten Personen oder Unternehmen gestattet. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend "Händler"). GiroSolution behält sich vor, weitere Leistungen anzubieten. In diesem Fall wird GiroSolution die Händler darauf gesondert hinweisen und gegebenenfalls zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen übermitteln.

1.3 Diese AGB sowie die entsprechenden Besonderen AGB werden dem Händler auf der Plattform bereitgestellt, so dass der Händler sie lesen, herunterladen und lokal speichern kann.

### 2 Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die bargeldlose Abwicklung von Zahlungsansprüchen von Händlern gegenüber ihren Kunden und die Inanspruchnahme von Bezahlverfahren, wie beispielsweise dem Lastschriftverfahren, dem virtuellen Kreditkartenterminal, verschiedenen online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie (z.B. giropay) oder ohne Zahlungsgarantie und Verifikations- und Mehrwertdiensten, wie beispielsweise der online Altersverifikation über giropay ID (nachfolgend

"giropayID"), im E- und M-Commerce über die Plattform. Zur Nutzung der Plattform stellt GiroSolution dem Händler eine Schnittstelle (nachfolgend "API") sowie – sofern gewünscht – ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") oder ein Plug-In im Umfang der im elektronischen Bestellformular ausgewählten Leistungen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass der Händler über die im Bestellprozess genannten technischen Voraussetzungen für die Einbindung der Plattform in das von ihm betriebene System ("Webshop") verfügt. Der Umfang der Leistungen insbesondere welche Bezahlverfahren und/oder Verifikations- und Mehrwertdienste durch den Händler genutzt werden können, ergibt sich ebenfalls aus dem im Bestellprozess beschriebenen Leistungsumfang. GiroSolution wird dabei, soweit dies vereinbart ist, als technischer Dienstleister (nachfolgend "Payment Service Provider") aber auch als Acquirer für die Abwicklung der Zahlungen tätig.

2.2 Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen von GiroSolution richtet sich nach den von GiroSolution durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 4.3 bestätigten Leistungen und der dort enthaltenen Preisliste. Für die Nutzung einzelner Zahlungsmittel sind gegebenenfalls weitere Vertragsabschlüsse – auch mit dritten Partnerunternehmen – erforderlich. GiroSolution stellt dem Händler Vertragsmuster – auch von Dritten (Partnerunternehmen, Acquirer, etc.) – zur Verfügung. Für den konkreten Vertragsschluss ist der Händler jedoch selbst verantwortlich. Eine Nutzung von Zahlungsmitteln, bei denen ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich ist, ist von dem Abschluss des weiteren Vertrages abhängig.

2.3 Die Leistungen von GiroSolution stehen 24 Stunden am Tag und 365 Tage pro Jahr mit einer Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel (nachfolgend „SLA“) zur Nutzung zur Verfügung („Systemlaufzeit“). Werden Wartungsarbeiten erforderlich und stehen die Leistungen von GiroSolution deshalb nicht zur Verfügung, wird GiroSolution die Händler hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig per E-Mail informieren. Ausfälle der GiroSolution-Leistungen aufgrund von Wartungsarbeiten werden nicht auf die SLAs angerechnet. GiroSolution ist nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten und insbesondere nicht für Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von GiroSolution liegen (z. B. höhere Gewalt, Dienste von Drittanbietern, Bankenrechenzentren, u.a.), über das Internet oder das mobile Netz nicht zu erreichen sind. Zur Bemessung der Verfügbarkeit werden Auswertungen eines geeigneten, von GiroSolution nach freiem Ermessen zu beauftragenden, externen Dienstes zugrunde gelegt. Diese Auswertungen wird GiroSolution im Streitfall offenlegen.

### 3 Rechte und Leistungen von GiroSolution



- 3.1 GiroSolution stellt Händlern die bargeldlose Abwicklung von Zahlungsansprüchen sowie die Inanspruchnahme von Verifikations- und Mehrwertdiensten über eine API oder – sofern gewünscht – über ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") oder ein Plug-In gegenüber ihren Kunden im E- und M-Commerce im gemäß Ziffer 2 festgelegten Umfang zur Verfügung.
- 3.2 GiroSolution unterstützt den Händler bei der Anmeldung, der Einrichtung und dem laufenden Betrieb (technische Fragen und Fragen zur Abrechnung). Diese Unterstützung wird telefonisch und per E-Mail werktags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr angeboten. Die Unterstützung bei der Einrichtung umfasst die Bereitstellung von Dokumentation sowie die Beratung bei technischen Fragenstellungen, nicht aber die Implementierung an sich.
- 4 Vertragsschluss**
- 4.1 Die von GiroSolution zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Händlers auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertragsschluss kann auf die online zur Verfügung gestellten Weisen zustande kommen. Der Händler kann bei zur Verfügungstellung mehrerer Möglichkeiten frei wählen, wie er sein Vertragsangebot abgeben möchte.
- 4.2 Folgende Möglichkeiten für den Vertragsschluss können zur Verfügung gestellt werden:
- 4.2.1 Variante 1: Vertragsangebot mittels postalischer Übermittlung
- Durch Unterzeichnung und postalische Übersendung aller erforderlichen Verträge – auch mit Dritten – gibt der Händler ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Einbindung der von ihm ausgewählten Bezahlverfahren über die Plattform für einen bestimmten von ihm oder von einem Dritten in Deutschland betriebenen Webshop ab.
- 4.2.2 Variante 2: Vertragsangebot im Internet
- Indem der Händler den „Bestellen-Button“ anklickt und sämtliche erforderlichen Unterlagen hochlädt, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Einbindung der von ihm ausgewählten Bezahlverfahren über die Plattform für einen bestimmten von ihm oder von einem Dritten in Deutschland betriebenen Webshop ab. Im Anschluss an die Bestellung übersendet GiroSolution dem Händler an die im Bestell-Prozess angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung seiner Bestellung zusammen mit diesen AGB. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt nicht die Annahme des Angebots des Händlers durch GiroSolution dar.
- 4.3 Vertragsannahme durch GiroSolution
- Die Annahme des Angebots erfolgt durch elektronische oder postalische Annahmeerklärung durch GiroSolution mit Übersendung einer Zusammenfassung der beauftragten Leistungen ("Auftragsblatt"). Erst durch diese Annahme kommt der Vertrag zustande.
- 5 Rechte und Pflichten des Händlers**
- 5.1 Registrierung
- 5.1.1 Zur Inanspruchnahme der Leistungen von GiroSolution muss sich der Händler auf der Plattform für einen von ihm oder einem Dritten in Deutschland betriebenen Webshop registrieren. Die erforderlichen Daten müssen wahrheitsgetreu angegeben und bei Änderungen unverzüglich aktualisiert werden, um eine reibungslose Nutzung sicher zu stellen. Im Anschluss an die Anmeldung übersendet GiroSolution dem Händler an die im Registrierungs-Prozess angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung seiner Registrierung per E-Mail zusammen mit diesen AGB sowie gegebenenfalls weiteren anwendbaren Besonderen AGB. Der Händler haftet für selbst oder durch seinen Erfüllungsgehilfen verursachte fehlerhafte Angaben im Registrierungsprozess.
- 5.1.2 Der Händler ist für die Geheimhaltung der Anmeldedaten selbst verantwortlich. Er wird seinen Benutzernamen und das Passwort für den Zugang geheim halten, nur an durch ihn explizit berechnigte Personen oder Unternehmen weitergeben, keine Kenntnisnahme durch Unbefugte oder Dritte dulden oder ermöglichen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ergreifen und bei einem Missbrauch oder Verlust dieser Angaben oder einem entsprechenden Verdacht dies GiroSolution per E-Mail unter der E-Mail-Adresse support@girosolution.de unverzüglich anzeigen.
- 5.2 Einbindung der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste
- 5.2.1 Die Angebote des Händlers sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, GiroSolution sei der Anbieter der ausgewählten Bezahlverfahren, der Anbieter von in diesen AGB vereinbarten Verifikations- und Mehrwertdiensten oder eines der Institute seien die Anbieter oder der Versender der Leistungen des Händlers.
- 5.2.2 Der Händler verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, einzuhalten sowie sämtlichen Informationspflichten nachzukommen.



- 5.2.3 Der Vertragspartner darf Preise nur in solchen Währungen abrechnen, die von GiroSolution für die vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste zugelassen wurden.
- 5.2.4 Betreibt der Händler Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er GiroSolution auf Anforderung für diese Webseiten, eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
- 5.2.5 Betreibt der Händler Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterie, Wetten u.Ä., ist der Händler verpflichtet, GiroSolution vor Nutzung der Plattform die Erlaubniserteilung und deren weitere Gültigkeit zu bestätigen und auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter
- 5.3.1 Sämtliche Vertragsdaten (im Rahmen der Online-Beauftragung im elektronischen Dokument oder bei schriftlicher Beauftragung als Anlage zu diesem Vertrag) zu diesem Vertrag sind vom Händler vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen müssen der GiroSolution unverzüglich angezeigt werden, insbesondere bei:
- a) Veräußerung der Firma des Händlers oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
  - b) Änderungen der Rechtsform, der Geschäftsführung oder der Firma des Händlers,
  - c) Änderungen der Adresse,
  - d) Änderungen der Art des Produktsortiments,
  - e) Planung der Zuschaltung weiterer Webshops, die von dem Händler oder einem Betreiber in Deutschland betrieben werden.
- 5.3.2 Änderung der Bankverbindung
- Der Händler kann seine Bankverbindung, die er bei der Registrierung zur Ausführung von Zahlungen im Rahmen der vereinbarten Bezahlverfahren angegeben hat, wie folgt ändern:
- a) Änderungsantrag
- Der Händler stellt an GiroSolution schriftlich den Antrag „Änderung der Bankverbindung - Gutschriftskonto“ um sein ursprüngliches Gutschriftskonto zu ändern oder den Antrag
- 5.3.3 Der Händler wird GiroSolution die jeweils von GiroSolution angeforderten Unterlagen betreffend den Händler (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Identitätsnachweis) in Kopie zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung ins Deutsche oder Englische. Der Händler wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die GiroSolution anfordert, u. a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von GiroSolution gegenüber ihren Vertragspartnern oder den Instituten erteilt werden müssen.
- 5.3.4 GiroSolution ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Vertragsdaten zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen bei anderen Acquirem an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Händler, welche GiroSolution zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen. Der Händler ist hiermit einverstanden.
- 5.3.5 Der Händler ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, es sei denn, GiroSolution stimmt vorab und schriftlich zu. Der Händler bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- b) Änderungsverfahren
- GiroSolution wird dem Händler innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Änderungsantrages in Textform (z.B. E-Mail) mitteilen, ob der Änderungsantrag angenommen wird, also insbesondere die Voraussetzungen des Änderungsantrages und der Besonderen AGB zum jeweiligen vereinbarten Bezahlverfahren erfüllt sind. Die Auszahlung auf das geänderte Konto des Händlers oder eines Dritten durch GiroSolution erfolgt erstmals ab dem auf die Mitteilung der Annahme des Änderungsantrages folgenden Kalendermonat.
- 5.4 Reklamation
- Der Händler ist für Reklamationen und Beanstandungen seiner Kunden, die seine Leistungen betreffen, selbst verantwortlich und muss diese unmittelbar mit dem betroffenen Kunden regeln.
- 5.5 API



GiroSolution ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Änderungen an der API vorzunehmen. Die Anbindung der Plattform an das System des Händlers obliegt alleine dem Händler. Um die API weiter nutzen zu können, ist der Händler verpflichtet, erforderliche Anpassungen an seinen Systemen vorzunehmen um die Plattform weiter nutzen zu können. Zu diesem Zwecke stellt GiroSolution dem Händler das SDK und das Plug-In zur Verfügung.

5.6 Exklusivität

Der Händler ist verpflichtet, die vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste während der Vertragslaufzeit ausschließlich über GiroSolution abzuwickeln.

6 **Datenübermittlung**

6.1 Der Händler übergibt die erforderlichen Daten gemäß den Vorgaben des von der GiroSolution jeweils festgelegten Schnittstellenprotokolls an GiroSolution. Das Schnittstellenprotokoll (technische Anbindung) ist auf der Plattform dokumentiert.

6.2 Die Kosten der Integration der Plattform in die Systeme des Händlers sowie die Kosten der auf Seiten des Händlers eingesetzten Hard- und Software und der Datenübermittlung zum Payment Service Provider bzw. bis zur GiroSolution trägt der Händler selbst.

6.3 Der Händler stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Verantwortungsbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen, keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten oder der Datenübermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Sollte der Händler von einem möglichen Missbrauch der Datenübermittlung erfahren, ist er verpflichtet, GiroSolution sofort zu informieren.

7 **Vergütung**

7.1 Der Händler ist verpflichtet, die im Auftragsblatt vereinbarte Vergütung zu zahlen. Darüber hinaus trägt er die im Auftragsblatt vereinbarten Kosten für die Abrechnung, die sich nach dem ausgewählten Abrechnungsverfahren richten.

7.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.3 Abrechnung der Vergütung

Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt monatlich durch GiroSolution gemäß den vom Händler beauftragten Abrechnungsverfahren.

7.4 Die gemäß der vereinbarten Vergütung erfolgten Abrechnungen der GiroSolution müssen durch den Händler unverzüglich nach Eingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Beanstandungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen nach Erhalt der Abrechnung erhoben werden. Mit Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als durch den Händler genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Auf diese Folgen wird GiroSolution den Händler mit der Abrechnung hinweisen. Eine Korrektur durch GiroSolution ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

8 **Haftung**

8.1 Ansprüche der Händler auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Händler aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GiroSolution, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieser AGB sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Händler daher regelmäßig vertrauen dürfen.

8.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GiroSolution nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Händler aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall von Garantien, die ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen, um als Garantien im Rechtssinne zu gelten, bleiben unberührt.

8.4 Die Einschränkungen von Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GiroSolution, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9 **Rechteeinräumung**

Der Händler räumt GiroSolution das nicht ausschließliche (einfache), räumlich unbeschränkte Recht ein, Logos und Marken des Händlers, insbesondere den Firmennamen, für die Dauer dieses Vertrages auf der GiroSolution Website, in Produktprospekten sowie in sowie in sonstigen Marketingmaterialien als Referenz zu nutzen.

10 **Laufzeit des Vertrages und Kündigung**



- 10.1 Der Vertrag über die Nutzung der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste über die Plattform wird – soweit nichts anderes vereinbart wird – auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen – soweit nichts anderes vereinbart wird – jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden. Der Händler bleibt bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.
- der Händler für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist;
  - der Händler in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.
- 10.2 GiroSolution ist innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vertragsabschluss zum Rücktritt berechtigt, wenn GiroSolution erhebliche und nachteilige Umstände über den Händler oder dessen Inhaber bekannt werden.
- 10.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit nach erfolgloser Abmahnung möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch GiroSolution liegt insbesondere vor, wenn
- ohne Verschulden von GiroSolution ein vom Händler ausgewähltes Bezahlverfahren oder Verifikations- oder Mehrwertdienst nicht weitergeführt oder ein von GiroSolution mit einem Anbieter von Bezahlverfahren oder ein mit anderer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste erforderlichen Partnerunternehmen abgeschlossener Vertrag beendet wird. Eine Beendigung des von GiroSolution mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages ist insbesondere nicht von GiroSolution verschuldet, wenn der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Dritten oder wegen einer Erhöhung der unter dem Vertrag zu zahlenden Entgelte gekündigt wird;
  - der Händler bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, oder nachfolgende Änderungen GiroSolution nicht vorher mitgeteilt hat;
  - GiroSolution schlechte Vermögensverhältnisse des Händlers oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
  - der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen;
  - der Händler in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
  - der Händler gegen gesetzliche Bestimmung verstoßende Leistungen oder Waren über das Internet vertreibt.
- 10.4 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der GiroSolution zur Kündigung berechtigen würden, ist GiroSolution berechtigt, die Durchführung des Vertrages (ggf. insbesondere die Weiterleitung von Daten der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste und Rückmeldungen der Institute) bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.
- 10.5 Bei Beendigung des Vertrages wird der Händler GiroSolution auf Verlangen alle von GiroSolution zur Verfügung gestellten Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der Händler unaufgefordert alle Hinweise auf die vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.
- 10.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11 Vertraulichkeit**
- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Kunden erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Anbieter der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdiensten sowie zur Vertragsabwicklung erforderliche Partnerunternehmen von GiroSolution, die von GiroSolution zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Parteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Kunden. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Händler muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Daten der Kunden treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist.
- 11.2 GiroSolution ist berechtigt, Informationen über den Händler, insbesondere Namen und Anschrift des Händlers, an die jeweiligen Betreiber der Bezahlverfahren bzw. Verifikations- und Mehrwertdiensten weiterzugeben und diesem das auf die giropay GmbH übertragbare Recht einzuräumen, den Händler in veröffentlichten giropay-Händlerverzeichnissen aufzuführen. Für die Vorprüfung bei anderen Bezahlverfahren (z.B. Kreditkarte),





soweit diese angeboten und vereinbart wurden, ist GiroSolution berechtigt zusätzlich auch die relevanten Qualifikationsangaben wie z.B. Transaktionsvolumen, Umsatzvolumen, durchschnittlicher Warenkorbwert, Branche, Absatzländer an den Acquirer weiterzugeben.

## 12 Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Meersburg.

12.3 Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.4 Widersprechen sich Bestimmungen dieser AGB, Bestimmungen der Datenschutz-AGB, Bestimmungen in Besonderen AGB und/oder dem Auftragsblatt, ergibt sich folgende Geltungsreihenfolge:

- a. Bestimmungen der Datenschutz-AGB gehen allen anderen vertraglichen Vereinbarungen vor.
- b. Bestimmungen im Auftragsblatt oder deren Anlagen gehen den Bestimmungen dieser AGB und/oder Besonderen AGB vor.
- c. Bestimmungen in den Besonderen AGB gehen Bestimmungen dieser AGB vor.

12.5 GiroSolution ist berechtigt, diese Bedingungen sowie die Bedingungen der Besonderen AGB und die Bedingungen der Datenschutz-AGB während der Laufzeit des Vertrages mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen. GiroSolution wird dem Händler die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform übermitteln und auf die Neuregelungen sowie das Datum des Inkrafttretens besonders hinweisen. Zugleich wird GiroSolution dem Händler eine angemessene, mindestens sechs Wochen lange, Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. GiroSolution wird den Händler bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen. Dieser Änderungsmechanismus gilt nicht für Änderungen der vertraglichen Hauptleistungspflichten der Parteien.

## Allgemeine Datenschutzbestimmungen der GiroSolution GmbH für Händler

GiroSolution ist den hohen Standards verpflichtet, die innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe im Hinblick auf den Datenschutz gelten. Diese Allgemeinen Datenschutzbestimmungen (kurz: „**Datenschutz-AGB**“) konkretisieren für alle Verarbeitungen die Rechte und Pflichten der Parteien auf dem Gebiet des Datenschutzes, welche sich aus den zwischen den Parteien bereits oder künftig bestehenden rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (kurz: „**Hauptvertrag**“) ergeben.

### 1 Anwendbarkeit, Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Diese Datenschutz-AGB kommen zur Anwendung, sofern und soweit der Händler (der „Auftraggeber“) die GiroSolution (der „Auftragnehmer“) zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO (kurz: „Daten“) verpflichtet hat.

1.2 Die GiroSolution bietet Händlern die Plattform zur Anbindung an verschiedene Bezahlverfahren an. Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen von GiroSolution richtet sich nach den von GiroSolution durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 4.3 der AGB bestätigten Leistungen.

1.3 Die Dauer der Datenverarbeitung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Datenverarbeitung endet mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, es sei denn, es stehen Aufbewahrungsfristen entgegen oder die Rückabwicklung dauert noch an.

### 2 Art und Zweck der Verarbeitung; Kategorien betroffener Personen; Umfang der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten; Ort der Datenverarbeitung

2.1 Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist es, die vom Käufer des Auftraggebers gewählte und vom Auftraggeber dem Käufer angebotene Zahlungsart abzuwickeln. Konkret beschrieben sind die Leistungen im gemäß Ziffer 4.3 der AGB bestätigten Vertragsangebot.

2.2 Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten der Käufer-Kunden oder angeschlossenen Händler des Auftraggebers, um Daten des Auftraggebers sowie um Daten der Ansprechpartner des Auftraggebers, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Kategorien betroffener Personen), wobei der Umfang der Verarbeitung von der Zahl der getätigten Transaktionen beim jeweiligen Auftraggeber abhängig ist (Umfang der Verarbeitung). Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Name und die Zahlungsdaten (IBAN, etc.) des Käufer-Kunden sowie dessen E-Mail-Adresse und, abhängig vom gewählten



- Zahlverfahren (wenn die Altersverifikation genutzt wird), die Angabe des Alters des Käufer-Kunden (Art der personenbezogenen Daten). Zudem werden der Name des Auftraggebers sowie Name, Geschlecht (m/w), Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechpartner des Auftraggebers verarbeitet, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Art der personenbezogenen Daten), bei Leading Merchant Partnern der Name und die URL von angeschlossenen Händlern.
- 2.3 Bei Löschung des Kundenkontos werden alle damit verbundenen personen- und transaktionsbezogenen Daten, soweit diese nicht in andere Datenbestände (z.B. Änderungshistorie oder Backups) übernommen wurden, gelöscht. Das sind typischer Weise der Name und Vorname, die Adress- und Kontaktdaten, die E-Mail-Adresse, die IBAN, die vom Kunden eingepflegten Kontakte mit Name, Adress- und Kontaktdaten und die von ihm vorgenommenen Transaktionen. Die Daten werden grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet. Für den Kundensupport stehen teilweise auch Dienstleister außerhalb der EU zur Verfügung, die gemäß § 6 dieser Datenschutz-AGB datenschutzrechtskonform über geeignete Garantien an das europäische Datenschutzrecht gebunden sind.
- 3 Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung**
- 3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Datenschutz-AGB für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 3.2 Der Auftragnehmer handelt ausschließlich weisungsgebunden, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 3.3 Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein (die „Sperrung“), wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.
- 3.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Auftragnehmer jederzeit ablehnen.
- 3.5 Die Parteien benennen in Textform gegenseitig einen oder mehrere Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der bestellten Datenschutzbeauftragten. Ergeben sich bei den Ansprechpartnern Änderungen, haben sich die Parteien dies unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen die Weisungen des Auftraggebers kennen und diese beachten.
- 3.7 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung fort.
- 4 Sicherheit der Verarbeitung**
- 4.1 Der Auftragnehmer hat die nachfolgenden in Ziffer 4.4 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten, (kurz: „TOM“) implementiert. Bei den zu getroffenen TOMs handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei hat der Auftragnehmer den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO berücksichtigt.
- 4.2 Änderungen der vereinbarten TOM bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.
- 4.3 Trifft der Auftraggeber eigene technische und organisatorische Maßnahmen für eine auf den Auftragnehmer übertragene Datenverarbeitung, so hat ihn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei zu unterstützen.
- 4.4 Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO
- Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**
- Zutrittskontrolle*
- Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers haben:
- Der Gebäudezutritt ist durch ein biometrisches Fingerscan-Verfahren gesichert. Zusätzlich sind bestimmte Räume mit



Schließzylindern ausgestattet. Die Vergabe sowie der Entzug der Zutrittsberechtigungen erfolgt durch den jeweiligen Kompetenzträger gemäß den für die Vergabe oder den Entzug geltenden internen Regelungen, wobei nur bestimmte Personen berechtigt sind, die Zugriffsrechte technisch zu vergeben und zu entziehen. Die Vergabe oder der Entzug der Zutrittsberechtigungen werden dokumentiert und regelmäßig überprüft. Zusätzlich sichern Sicherheitstüren und Sicherheitsfenster den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers.

#### *Zugangskontrolle*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers haben:

Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen enthält nur, wer die Berechtigung dazu erteilt bekommen hat und nur unter Nutzung eines individuellen Benutzernamens und eines (sicheren) Kennworts (Zugangsschutz). Die Vergabe und der Entzug der Berechtigung erfolgt durch den jeweiligen Kompetenzträger gemäß den für die Vergabe oder den Entzug geltenden internen Regelungen. Der Umgang mit Kennwörtern (Stärke des Kennworts, Geheimhaltung, Verwendung, automatische Sperrung nach Fehleingaben etc.) sind ebenfalls in internen Regelungen dokumentiert, deren Einhaltung und Wirksamkeit regelmäßig überprüft wird. Die Vergabe oder der Entzug der Zugangsberechtigungen werden dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Die internen Netze sind durch ein Virenschutz- und Firewall-Konzept gegen unberechtigten Zugang geschützt.

#### *Zugriffskontrolle*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf personenbezogene Daten bekommen:

Bei der Einrichtung, der Löschung oder der Änderung von Berechtigungen, die Zugriff auf personenbezogene Daten gewähren, wird durch ein Berechtigungskonzept sichergestellt, dass nur die Personen Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch benötigen, sog. Need-to-know-Prinzip. Die Vergabe oder der Entzug von Zugriffsrechten wird dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Durch fachkundige Vernichten von Akten und Datenträgern und ein Verschlüsselungskonzept für Backup-Bänder und -systeme wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zugriff auf die in Backup-Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten hat.

#### *Trennungskontrolle*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden:

Personenbezogene Daten werden nur zweckgebunden erhoben und verarbeitet. Die Daten werden dafür in getrennten Systemen verarbeitet, deren Zugriffsberechtigungen nach funktioneller Zuständigkeit getrennt geregelt sind. Entsprechend werden die Daten durch differenzierte Zugriffsregelungen voneinander getrennt verarbeitet.

Zudem werden grundsätzlich keine Produktivdaten für die Entwicklung, den Test oder die Abnahme genutzt, sondern Testdaten verwendet. Die Entwicklungs- und Produktionsumgebung sind strikt voneinander getrennt.

#### **Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

##### *Weitergabekontrolle*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass jederzeit nachvollziehbar ist, wer personenbezogene Daten erhalten hat:

Personenbezogene Daten dürfen nur nach dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren elektronisch transportiert werden (zum Beispiel durch die Applikation „TeamBeam“, SSL-Verschlüsselung, sftp-Transfer, pgp/gpg-Verfahren oder VPN-Tunnel) oder physisch nur verschlüsselt und mit einem geeigneten Transportunternehmen.

Die Übertragung oder der Transport von Daten wird protokolliert und regelmäßig kontrolliert.

##### *Eingabekontrolle*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

Durch die Erteilung von Zugriffsrechten und funktionellen Verantwortlichkeiten kann protokolliert und damit nachvollzogen werden, wer welche Änderungen vorgenommen hat (Änderungshistorie).

#### **Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

##### *Verfügbarkeitskontrolle*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust geschützt sind:





Die Datenspeicherung im gesicherten Netzwerk ist gewährleistet und Sicherheits- sowie Soft- und Firmware-Updates werden bedarfsgerecht und regelmäßig eingespielt und deren Aktualität geprüft. Die Festplatten im Rechenzentrum werden gespiegelt beschrieben (RAID-System) und es ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) gewährleistet. Die Rechenzentren sind durch Virenschutz und Firewall, jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt. Eine rasche Wiederherstellbarkeit der Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO) ist gewährleistet.

### **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

#### *Datenschutzmanagement*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen zur Einrichtung einer den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen entsprechenden Organisation implementiert:

Der Auftragnehmer hat sich ein Datenschutzregelwerk bestehend aus Leit- und Richtlinien sowie Arbeitsanweisungen gegeben, das von einem bestellten externen Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines beständigen Prüfungs- und Anpassungsprozesses im Sinne eines Demingkreises (pdca-Lebenszyklus) überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Der Datenschutzbeauftragte berichtet im Rahmen eines jährlichen Audits sowie jederzeit unterjährig bei Bedarf an die Geschäftsführung. Der Auftragnehmer hat ein Datenschutz-Team bestehend aus dem Datenschutzbeauftragten und einer internen Datenschutzkoordinatorin installiert, das sich in regelmäßigen Jour-Fixes austauscht.

Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis andere Vertraulichkeitsregelungen verpflichtet und werden regelmäßig geschult und auf datenschutzrelevante Themen sensibilisiert.

#### *Incident-Response-Management*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die die gesetzeskonformen Meldeprozesse bei Datenschutzverstößen ermöglichen:

Das Datenschutzregelwerk des Auftragnehmers enthält auch Prozessregelungen für Datenschutzverstöße (wie in Art. 4 Ziffer 12 DSGVO definiert), um gemäß den Vorgaben der Art. 33 und 34 DSGVO rechtzeitig und vollständig den Auftraggeber zu informieren.

Der Prozess enthält auch eine Dokumentationspflicht für Datenschutzvorfälle und den Umgang mit denselben sowie einen geregelten Prozess für die nachgelagerte Aufarbeitung in Form von Analyse und Bewertung sowie Einführung erforderlicher

Maßnahmen, um ähnliche Vorfälle in Zukunft verhindern zu können. Ebenso sind Prozesse für die Überprüfung dieser Maßnahmen implementiert. Die Mitarbeiter werden regelmäßig auf diese Prozesse hin geschult und sensibilisiert.

#### *Datenschutzfreundliche Voreinstellungen*

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass durch den Einsatz datenschutzfreundlicher Voreinstellungen nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, die für den jeweils bestimmten Verarbeitungszweck notwendig und erforderlich sind:

Der Auftragnehmer hat interne Prozesse etabliert, um bereits bei der Entwicklung neuer Produkte und Systeme frühzeitig angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmechanismen zu implementieren, um personenbezogene Daten risikoangemessen und gemäß dem eigenen Datenschutz-Rahmenwerk schützen zu können. Bereits bei der Planung neuer Produkte oder Systeme wird daher das Datenschutzteam eingeschaltet.

## **5 Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und Fehlern der Verarbeitung**

5.1 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der ihm vom Auftraggeber offengelegten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in seinem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung beim Auftragnehmer besteht.

5.2 Stellt der Auftraggeber Fehler bei der Verarbeitung fest, hat er den Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu unterrichten.

5.3 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung gemäß § 5.1 oder der Fehler gemäß § 5.2 sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt er sich mit dem Auftraggeber ab.

## **6 Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland**

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter den in Art. 44 ff. DSGVO geschriebenen Bedingungen zulässig.

## **7 Unterbeauftragung weiterer Auftragsverarbeiter**

7.1 Der Auftragnehmer darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (kurz: „**Unterauftragnehmer**“) erbringen lassen.



- 7.2 Bei der Erbringung seiner Leistungen setzt der Auftragnehmer derzeit folgende Unterauftragnehmer ein: HOST Europe GmbH (als Provider der Serverumgebung des Auftragnehmers) sowie an CoMciencia Informatica SpA (als Dienstleister für den Kundensupport). Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung dieser Unterauftragnehmer zu.
- 7.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in Textform rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß diesen Datenschutz-AGB erbringt.
- 7.4 Der Auftragnehmer wird mit dem Unterauftragnehmer die in diesen Datenschutz-AGB getroffenen Regelungen inhaltsgleich vereinbaren. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mindestens dasselbe Schutzniveau aufweisen.
- 7.5 Keine Unterbeauftragungen im Sinne dieser Regelung sind Leistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.
- 8 Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Auftraggebers**
- Macht eine betroffene Personen Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einer der Parteien geltend, so informiert sie die jeweils andere Partei darüber unverzüglich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 9 Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers**
- 9.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftraggeber überprüft die Geeignetheit.
- 9.2 Für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen nach § 9.1 und deren geprüfter Wirksamkeit kann der Auftragnehmer auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Daneben kommen unter anderem in Betracht: eine Zertifizierung nach SITB (Sicherer IT-Betrieb der Sparkassen-Finanzgruppe), eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können andere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Das Inspektionsrecht des Auftraggebers aus § 9.3 bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, regelmäßig nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen beim Auftragnehmer zur Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen die Beauftragung dieses Prüfers ein Einspruchsrecht.
- 9.4 Zur Behebung der bei einer Inspektion getroffenen Feststellungen stimmen die Parteien umzusetzende Maßnahmen ab.
- 9.5 Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich, bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.
- 10 Haftung und Schadenersatz**
- 10.1 Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.
- 10.2 Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.



10.3 Die Parteien unterstützen sich wechselseitig bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen betroffener Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Partei im Verhältnis zur anderen Partei oder zur Aufsichtsbehörde gefährden.

## 11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich in Textform darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

11.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Datenschutz-AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Datenschutz-AGB. Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

11.3 Sollte auch nur eine Bestimmung dieser Datenschutz-AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben diese Datenschutz-AGB im Übrigen gleichwohl aufrechterhalten und gültig. An Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Parteien sind jedoch insoweit verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame und datenschutzkonforme Vertragsergänzung abzustimmen und zu erstellen.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Datenschutz-AGB ist Meersburg.

11.5 Darüber hinaus gelten die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“.

11.6 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“, der Leistungsbeschreibung oder einer „Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingung“ abweichen, haben die in dieser Datenschutz-AGB aufgeführten Bestimmungen Vorrang.



## H. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung des „S-Rechnungs-Service“

Für die Nutzung des „S-Rechnungs-Service“ der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") für die elektronische Abwicklung von Rechnungsprozessen zwischen Händlern und ihren Kunden, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB:

### 1 S-Rechnungs-Service

1.1 GiroSolution bietet Händlern mit dem S-Rechnungs-Service die vollständige elektronische und digitale Abwicklung von Rechnungsprozessen an. Rechnungen können so von Rechnungsversendern empfangen und elektronisch weiterverarbeitet werden; ausgehende Rechnungen können elektronisch verarbeitet werden. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils vereinbarten Leistungs- und Preisverzeichnissen (Anlagen zum Auftragsblatt).

1.2 GiroSolution ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen im Rahmen des S-Rechnungs-Service die Firma crossinx GmbH, Hanauer Landstraße 291A, 60314 Frankfurt am Main als Unterauftragnehmer einzusetzen. Dem Händler ist bewusst, dass die Leistungen ohne diesen Unterauftragnehmer nicht erbracht werden können.

### 2 Vergütung und Zahlungsbedingungen

2.1 Der Händler ist verpflichtet, die in den Vertragsanlagen vereinbarte Vergütung für sämtliche beauftragten Dienstleistungen des S-Rechnungs-Service zu zahlen.

2.2 Soweit GiroSolution dem Händler nach dem Vertrag tatsächlich entstehende Portokosten berechnet, werden Änderungen durch den Briefdienstleister bei Eintritt der Änderung an den Händler weitergegeben. GiroSolution wird den Händler dazu unverzüglich informieren, sobald die Änderung bekannt wird.

2.3 Die Fälligkeit der Rechnungsbeträge ist in den Vertragsanlagen geregelt. Die Rechnungsbeträge werden ohne Abzug per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass GiroSolution ihm Rechnungen in elektronischer Form stellt. Fremdwährungskosten und sämtliche Bankgebühren (Auslandsüberweisung) sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Abweichend von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" gelten folgende Regelungen für die Vertragslaufzeit und das Kündigungsrecht:

3.1.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien in Kraft und wird für drei Jahre abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

3.1.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für GiroSolution insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung von GiroSolution um mehr als einen Monat in Verzug ist oder wenn GiroSolution nicht mehr in der Lage ist, die Leistungen zu erbringen, insbesondere wenn der Unterauftragnehmer die Leistungen nicht mehr anbietet. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn GiroSolution oder der von ihm beauftragte Unterauftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat.

## 4 Schlussbestimmungen

4.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

4.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.



## I. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung des „S-Rechnungs-Service easy“

Soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben verstehen sich alle Entgelte zzgl. USt. soweit anfallend.

Für die Nutzung der cloudbasierten Portallösung „S-Rechnungs-Service easy“ von GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") zur Abwicklung von elektronischen Rechnungsprozessen sowie weiterer Leistungen gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB:

### 1 Leistungsumfang „S-Rechnungs-Service easy“

1.1 GiroSolution bietet Händlern mit „S-Rechnungs-Service easy“ ein cloudbasiertes Portal an, über das der Händler elektronische Rechnungen empfangen, weiterverarbeiten und versenden kann. Darüber hinaus können über „S-Rechnungs-Service easy“ weitere Funktionen angeboten werden, wozu beispielsweise eine Kunden- und Lieferantendatenverwaltung, das Erstellen von Angeboten sowie eine Archivierung nach GoBD zählen können. Einzelheiten hierzu regelt die bei Vertragsschluss jeweils gültige Leistungsbeschreibung, abrufbar unter der URL <https://www.s-rs.de/easy/leistungen>.

1.2 GiroSolution ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen im Rahmen von „S-Rechnungs-Service easy“ die Firma crossinx GmbH, Hanauer Landstraße 291A, 60314 Frankfurt am Main als Unterauftragnehmer einzusetzen. Dem Händler ist bewusst, dass die Leistungen ohne diesen Unterauftragnehmer nicht erbracht werden können.

### 2 Nutzung von „S-Rechnungs-Service easy“ und Testzeitraum

2.1 Um „S-Rechnungs-Service easy“ zu nutzen, muss sich der Händler einmalig auf der Homepage registrieren, um sich ein Nutzerprofil („Account“) anzulegen. Nach der Registrierung kann sich der Händler über die Homepage in seinen Account einloggen. Durch die Registrierung kommt ein Nutzungsvertrag gemäß dieser Vereinbarung zwischen GiroSolution und dem Händler zustande.

2.2 Nach der erstmaligen Registrierung steht „S-Rechnungs-Service easy“ dem Händler dreißig (30) Tage („Testzeitraum“) vollumfänglich kostenlos zur Verfügung.

### 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Nach Ablauf des Testzeitraums nach 30 Tagen wird für die weitere Nutzung von „S-Rechnungs-Service easy“ ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung.

3.2 GiroSolution ist bestrebt, kontinuierlich neue Funktionen für „S-Rechnungs-Service easy“ bereitzustellen. Der Händler wird hierüber entsprechend informiert. Kostenlose Updates und Funktionen werden dem Händler direkt zugänglich gemacht. Neue Funktionen, für die zusätzliche Kosten anfallen, kann der Händler nach eigenem Ermessen und unter Anerkennung der Kostenpflicht hinzubuchen.

3.3 Die Rechnungsbeträge werden ohne Abzug per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Händler ist verpflichtet, seine Kontoverbindung für den Einzug der Rechnungsbeträge im Portal zu hinterlegen. Im Falle von möglichen Rücklastschriften trägt der Händler die dadurch entstehenden Kosten vollumfänglich. GiroSolution ist berechtigt, den Account des Händlers im Falle von Rücklastschriften bis zur Begleichung der offenen Forderung zu sperren.

3.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass GiroSolution ihm Rechnungen in elektronischer Form stellt.

### 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Nach Ablauf des Testzeitraums von „S-Rechnungs-Service easy“ ist der Händler jederzeit berechtigt, 15 Tage zum Ende eines Monats zu kündigen. GiroSolution bleibt bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen. Die Kündigung ist durch den Händler ausschließlich über das Portal zu erfassen. Nach der Kündigung steht dem Händler das Archiv weitere zwölf Wochen kostenfrei zur Verfügung. Danach werden alle Daten vollständig und endgültig gelöscht.

4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für GiroSolution insbesondere dann vor, wenn der Händler mit der Zahlung einer Rechnung von GiroSolution um mehr als einen Monat in Verzug ist oder wenn GiroSolution nicht mehr in der Lage ist, die Leistungen zu erbringen, insbesondere wenn der Unterauftragnehmer die Leistungen nicht mehr anbietet.



## 5 **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".
  
- 5.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.